

bent Braun hatte nämlich gesagt, nachdem Rewiger gesprochen, daß er wünsche, Bezugnahmen auf Mitglieder der andern Kammer unterlassen zu sehen; er wolle hierbei nicht untersuchen, von welcher Seite zuerst Anlaß gegeben, er betrachte beide Kammern als Priesterinnen an dem Einen Altare des Vaterlandes. Georgi sprach sich für die Majorität aus, weil die Adresse keine Umschreibung der Thronrede sein solle; Plagmann desgleichen, wegen des späten Zeitpunctes; v. Planitz aber für Ueberreichung der Adresse, damit der Aufwand an Geld und Zeit nicht unnötig gemacht sei. Mezler: die zweite Kammer habe die Adresse geschaffen, der Vater der letztern sitze in ihr, sie habe das Kind lieb; die erste Kammer aber sei eine Stiefmutter, lasse das Kindlein nur nebenhellaufen; sie habe es verunstaltet und in dieser Verunstaltung dürfe man es nicht dem Auge Sr. Majestät vorführen. Heuberer für die Majorität; v. Beschwich: die Versicherung der Liebe und Verehrung komme nicht zu spät. Böß dankte dem Präsidenten für sein heutiges Einschreiten, sonst würde er heute einem gewissen Mitgliede der ersten Kammer geantwortet haben, übrigens für die Majorität; v. Beschwich, a. d. Winkel für die Minorität. Dr. Haase: man werde durch die Annahme der veränderten Adresse gegen früheren Beschluß inconsequent werden, in einen Doppelsinn gerathen und mit einem Vereinigungsverfahren werde nur Geld und Zeit verschwendet werden; Eubasch für die Minorität; Hensel II.: durch Annahme der Adresse würde man sich selbst verlassen; wenn bloß zum Danke, so stimme er zwar in derselben für den Monarchen, nicht aber für das Ministerium. Er erwähnte hierbei der Loyalitätsadresse der Oberlausitz und daß sich die Städte von ihr zurückgezogen; es sei durch jene das constitutionelle Staatsleben in ein zweideutiges Licht gesetzt und der Regent mit der Regierung vermengt worden. v. Gablenz erörterte, daß die Adresse erst dann, wenn sie fertig sei, übergeben werden könne, daß man also nicht einen Einwand daher entnehmen könne, daß es zu spät sei. Jani: er habe schon vor 3 Jahren sich gegen die Adresse ausgesprochen, und gesagt, sie werde nur Geld und Zeit kosten; was sie enthalte, sei aber alles wahr und seien seine Wünsche, er müßte daher seine Wünsche deavouiren, wenn er nicht für Annahme der Adresse stimme. Poppe: habe die Minorität selbst den von der ersten Kammer gestrichenen Theil in das Protocoll niederlegen wollen, so stehe also nicht Alles, was man zu sagen habe, in der Adresse. — Man möge daher nur auch die ganze Adresse in die Acten legen, wohn man das andere gelegt habe. v. Thielau für die Annahme der Adresse; die Volksvertretung bestehe aus Regierung, erster und zweiter Kammer, nicht aber aus letzterer allein, nur was beide Kammern beschließen, sei für die Regierung Wahrheit. Man verlege die erste Kammer, die mit einem ausgezeichneten Berichte die Adresse vorgelegt und in mehrern Stellen angenommen habe, als viele Mitglieder der zweiten Kammer gedacht haben mögen; die Städte der Oberlausitz hätten sich nicht zurückziehen können, da sie die Adresse gar nicht gekannt; er habe nämlich nur eine Rede an Sr. Majestät gehalten, übrigens ginge es dem Abg. nichts an. Oberländer hob besonders die Presse hervor. Dr. Schaffrath stellte den Gesichtspunkt fest und erinnerte, daß dreierlei Gutachten der Kammer vorliegen; die Sachlage sei so: man sei für einseitige Adresse, und habe nur den Versuch machen wollen, die Zustimmung der ersten Kammer zu erlangen; die Rechte der andern Kammer würden daher nicht verletzt; eine Dankadresse sei es nicht, denn sie enthalte auch andere Gegenstände; wenn man die Zeit berechne, nachdem die Adresse fertig sei, so könne dies wohl zum Ende des Landtags sein, da würde Deutschland darüber lachen; habe Herr v. Thielau bestritten, daß die Adresse schon durch die Berathung einen Zweck gehabt, so sei es der Hr. v. Thielau früher selbst gewesen, der auf die Berathung in Anwesenheit der Minister den meisten Werth gelegt gehabt; wenn der Hr. von Thielau gesagt habe, daß die aus der Adresse weggelassenen Fragen solche seien, welche für

das Volk und die Kammer noch nicht reif seien, so müsse er es freilich ihm überlassen, wenn er mit seiner Ueberzeugung darüber festig werde, er, Schaffrath, sei hierüber längst im Klaren. Früher hätten sie alle Theile der Adresse für Wahrheit gehalten; jetzt, da die erste Kammer vieles gestrichen, sei es nicht mehr Wahrheit (Gelächter). Die Lausitzer Adresse gehöre allerdings nicht hierher, aber gesprochen dürfe hierüber werden, insbesondere sei die Presse dazu berufen; infallibel, inappellabel und inästimabel sei der Herr v. Thielau nicht. Todt als Referent: nicht alles sei unverändert geblieben; so habe die erste Kammer gesagt, sie hoffe, daß das traurige Ereigniß in Leipzig vergessen werde; allein er wünsche dies nicht, so lange nicht ein anderes Verfahren von der Regierung befolgt würde; in andern Ländern, insbesondere auf dem ewig denkwürdigen Landtage von 1831 in Baiern sei die Adresse binnen 4 Tagen dahin gelangt, wohin sie gesollt. Die Gemeinschaftlichkeit führe aber zur Zeitverzögerung und Kostspieligkeit. Er bitte mit seinen schwachen Worten um Annahme des Majoritätsgutachtens; wenn er auch nicht Centnergewichte daran hängen könne, es seien eben schwache Worte; nachdem die Lausitzer Loyalitätsadresse zugekommen, sei es zu spät, denn er möchte nicht ein Gezänke vor dem Throne herbeiführen darüber, welche Adresse die Wahrheit enthielte, ja er halte die Ueberreichung der Adresse nicht einmal für wohl anständig. Er bitte die Kammer, nicht unconsequent gegen sich selbst zu werden.

Abstimmung für das Gutachten der Majorität (die Adresse beizulegen): 40 gegen 31. Die Tribune war mit Mitgliedern der ersten Kammer zahlreich besetzt.

### Die Armenpflege im Königreiche Sachsen.

(Schluß.)

Um alle diese Uebelstände zu beseitigen, scheint es mir nur Ein Mittel zu geben, nämlich die Uebernahme der Armenpflege von Seiten des Staats.

Hiermit will ich keineswegs die Ansicht ausgesprochen haben, daß der Staat die Versorgung aller Derjenigen, welchen die erforderlichen Mittel zu ihrer Existenz fehlen, übernehmen solle. Vielmehr würde die Unterstützung solcher Personen und Familien, denen trotz ihres guten Willens, sich redlich zu ernähren (z. B. wegen Mangel an ausreichender Arbeit, wegen theilweiser durch Krankheit oder Gebrechlichkeit verursachter Arbeitsunfähigkeit oder wegen sonstiger Unglücksfälle), die hinlänglichen Mittel zu ihrer Existenz fehlen, auch fernerhin der Privatwohlthätigkeit überlassen bleiben müssen, so daß Das, was §. 71 ff. der Armenordnung vorgeschrieben ist, in der Hauptsache auch fernerhin bei Kräften bleiben könnte. Nur dann, wenn die §. 13 der Armenordnung festgesetzten Einnahmen oder die Privatwohlthätigkeit einer Gemeinde oder eines Armenbezirks absolut unzureichend wäre, um der gedachten Klasse von Armen den unentbehrlichen Bedarf zu verschaffen, würde die Vermittelung des Staats in Anspruch genommen werden können. Gerade hier, aber auch nur hier, leidet Dasjenige vollkommene Anwendung, was die Staatsregierung zur Vertheidigung des Communalprinzips überhaupt ausgesprochen hat. (Landtagsacten vom Jahr 1839/40, 1. Abtheil., 1. Bd., S. 241.) „Die Pflicht, den Armenern beizustehen, hat zunächst ihren Grund in der Socialität, und die socialen Verhältnisse der Bewohner eines Orts, der Mitglieder einer Gemeinde sind enger und näher als die der Bewohner einer Provinz, eines ganzen Landes. Hierzu kommt, daß die auf einen Punct zusammengedrängten Beschäftigungen und Bedürfnisse sowohl des öffentlichen als des Privat- und häuslichen Lebens selbst für die Armenpflege eine Menge Hülfsmittel und Gelegenheiten darbieten, die aber nur in diesem engern Kreise benutzt werden können und welche daher für einen zweckmäßigen Gebrauch verloren gehen, wenn die Armenversorgung sich in weite Grenzen ausdehnt, an deren Spitze eine Verwaltung tritt, welche von ihrem Standpunkte aus nur durch Centralisirung der er-